



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Dezember 2018

Nr. 51

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen S. 461

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunalangelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Abwasserverband Hellertal zur technischen Betriebsführung von der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf S. 462 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer S. 464 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten zwischen der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern sowie dem Hochsauerlandkreis S. 466

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Banfe und der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach beide Ev. Kirchenkreis Wittgenstein - zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Banfetal“ mit Wirkung zum 01.01.2019 S. 467 – Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop - beide Ev. Kirchenkreis Bochum

- zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord“ mit Wirkung zum 01.01.2019 S. 467

Bekanntmachungen

Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz Deichrückverlegung zwischen der Münsterstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ (TA 1.2) S. 468 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“, Freudenberg S. 469 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Henneböhl, Tobias) S. 469

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 469 – Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen für das Gemeindegebiet der Stadt Schwerte S. 470 – Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen im Bereich der kreisfreien Stadt Hagen S. 471 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal S. 473 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 473 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 473 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 474 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 474 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 474

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

819. Einziehung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Verkehr des Düsseldorf, 6. 12. 2018
Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-45/ 147

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, wird sich infolge städtebaulicher Gestaltungsmaßnahmen die Flächenzuordnung der B 226, Südring im Geh- und Radwegbereich der Flur 17, Flurstück 530 ändern.

Die in der [Skizze](#) dargestellte Fläche wird mit Rechtskraft des für die betreffende städtebauliche Änderung aufgestellten Bebauungsplanes in einer Größenord-

nung von ca. 150 m² gemäß § 2 FStrG eingezogen. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus der baurechtlichen Genehmigung der die Fläche beanspruchenden baulichen Anlage.

- siehe Anlage -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der

Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
gez. Frieling

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 461

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

820. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Abwasserverband Hellertal zur technischen Betriebsführung von der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf

Präambel

Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/ oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Umweltwesen haben sich der Kreis Siegen-Wittgenstein und der Abwasserverband Hellertal auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, den Betrieb der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf effizient und rechtssicher zu gewährleisten. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Kreis Siegen-Wittgenstein
(nachfolgend Kreis genannt),

vertreten durch Herrn Landrat Andreas Müller
und der

Abwasserverband Hellertal, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neunkirchen, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Bernhard Baumann, zusammengeslossen aus den Gemeinden,

Gemeinde Burbach
Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf
Gemeinde Neunkirchen
Gemeinde Wilnsdorf

(nachfolgend Betriebsführer genannt)

schließen gemäß § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein- Westfalen (GO NRW) §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung der technischen Betriebsführung der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf an den Abwasserverband Hellertal.

§ 2

Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Siegen-Wittgenstein und der Abwasserverband Hellertal.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Abwasserverband Hellertal wird technischer Betriebsführer der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf.
- (2) Der Kreis bleibt Anlagenbetreiber.

§ 4

Aufgaben, Leistungen und Pflichten des Betriebsführers sowie Kostenerstattung des Kreises

- (1) Der Betriebsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die der technischen Betriebsführung unterliegenden Anlagen bestimmungsgemäß nach dem jeweiligen in Betracht kommenden Stand der Technik im Sinne des § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betrieben werden.
- (2) Von der technischen Betriebsführung sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Betrieb
und
 - b) Analytik
 - c) verfahrenstechnische Betriebsführung
- (3) An Dienstleistungen und Kostenerstattung sind zu erbringen:

zu a. Betrieb:

Prüfung der gesamten Anlage auf Funktion:

3 x in der Woche

Besonders Oxidation (Pumpe und Düse) und Tauchtrofkkörper (3 Motoren), Ablesung der Mengenmessung, Schwimmstoffabschneidung, Messung per Hand mit eigenen Geräten am Ein- und Auslauf: pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur (auch am TTK) (Dauer jeweils ca. 1,0 h)

- Kosten:

3 x 1,0 h x 52 Wochen x 43,00 €/h = **6.708,00 €/a**

- Schöpfwerke: 1 x im Monat visuell Kettenspannungen überprüfen

(Dauer jeweils ca. 0,25 h)

- Kosten:

1 x 0,25 h x 12 Monate x 43,00 €/h = **129,00 €/a**

Kontrolle der Drainage: Kontrolle auf Undichtigkeit, vierteljährlich

(Dauer jeweils ca. 0,50 h)

- Kosten:

4 x 0,50 h x 43,00 €/h = **86,00 €/a**

Reinigungsarbeiten: ca. alle 14 Tage

Straßen und Wege, Pflege der Außenanlage, Beseitigung von Laub und Unkraut, Schnee räumen (Mäharbeiten werden gesondert vergeben)

(Dauer jeweils ca. 1,0 h)

- Kosten:

26 x 1,0 h x 43,00 €/h = **1.118,00 €/a**

Wartungsarbeiten: halbjährlich

Kontrolle der Schächte, Bewegen der Schieber und Armaturen

(Dauer jeweils ca. 2,0 h)

- Kosten:

2 x 2,0 h x 43,00 €/h = **172,00 €/a**

Ölvermeidung: nach Bedarf (~ monatlich)

Austausch des Ölbindemittels im Zulaufbauwerk, Entwerfen von Schwimmstoffen

(Dauer jeweils ca. 0,5 h)

- Kosten:

12 x 0,5 h x 43,00 €/h = **258,00 €/a**

Oxidationsanlage: halbjährlich

Düsen reinigen (Dauer jeweils ca. 2,0 h)

- Kosten:

2 x 2,0 h x 43,00 €/h = **172,00 €/a**

Gesamte Anlage: Jährlich, Einsatz Spülwagen + Personal

Spülen und Reinigen der Sickerwasserleitungen einschließlich Oxidationsanlage, Körbe tauschen

(Dauer jeweils ca. 8,0 h)

- Kosten:

2 x 8,0 h x 43,00 €/h = **688,00 €/a**

Bei entsprechendem Bedarf erfolgt ebenfalls die Wartung der Motoren und des Tauchtropfkörpers.

zu b. Analytik:

Labortätigkeiten: wöchentlich

Probe Einlauf und Auslauf entnehmen und im Betriebslabor des Abwasserverbandes Hellertal analysieren: NH₄, NO₃, NO₂ (Dauer jeweils ca. 1,0 h)

Die Probennahme kann auch im Rahmen von Nummer 1 (Betrieb) durchgeführt werden.

- Kosten:

1 x 1,0 h x 52 x 38,00 €/h = **1.976,00 €/a**

- **zusätzlich bei T ≥ 10 °C:** NH₄, NO₃, NO₂, 2 x wöchentlich

(Dauer jeweils ca. 1,0 h, ¼ jährlich)

- Kosten:

2 x 1,0 h x 52 x ¼ x 38,00 €/h = **2.964,00 €/a**

- **Chemikalien:**

- Kosten

[3 x 52 + 2 x 3 x 52 x ¼] x 3,00 € = **1.170,00 €/a**

zu c. verfahrenstechnische Betriebsführung:

Die verfahrenstechnische Betriebsführung der Sickerwasserbehandlungsanlage besteht aus der Anlagenkontrolle, der Auswertung der Betriebs- und Laborergebnisse, dem Erstellen von monatlichen Kurzberichten (Tabellen), der Prüfung von notwendigen In-

standsetzungsarbeiten und der Erstellung eines Jahresberichtes.

- Kosten: **8 h x 58 €/h = 464,00 €/a**

Gesamtkosten pro Jahr: 15.905,00 €/a

(3) Die Kostenerstattung durch den Kreis erfolgt alle 3 Monate nach Rechnungsstellung des Betriebsführers.

(4) Der Betriebsführer wird den Kreis auf die ihm im Rahmen der Betriebsführung bekanntwerdenden Mängel hinweisen.

(5) Der Betriebsführer wird den Kreis im Rahmen seines Aufgabenbereiches unverzüglich über wichtige Ereignisse unterrichten und Vorschläge über wesentliche durchzuführende Maßnahmen unterbreiten.

§ 5

Betriebsleitung- Personal

Der Betriebsführer hat dem Kreis einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen, welche die Leistungen des Betriebsführers erbringen.

§ 6

Weisungs-, Informations- und Prüfrechte

Der Betriebsführer hat Weisungen des Kreises hinsichtlich der Betriebsführung Folge zu leisten. Weisungen, die gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, ist der Betriebsführer nicht verpflichtet auszuführen. In diesen Fällen und in Fällen, in denen erteilte Weisungen den Belangen der Betriebsführung entgegenstehen, wird der Betriebsführer den Kreis rechtzeitig darüber unterrichten.

§ 7

Haftung

(1) Für alle Schäden, die dem Kreis oder Dritten durch den Betriebsführer oder seine Beauftragten im Rahmen der Betriebsführung zugefügt werden, haftet der Betriebsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Betriebsführer stellt den Kreis von begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern und soweit diese durch Handeln, Dulden oder Unterlassen des Betriebsführers oder seiner Bediensteten verursacht worden sind.

§ 8

Preisanpassungen

Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Nach Ablauf der ersten zwölf Monate kann eine Entgeltanpassung für Änderungen der „Personalkosten“ oder „Materialkosten“ vor Ablauf der jeweiligen vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Weitere Leistungen des Kreises

(1) Der Kreis unterstützt alle Maßnahmen des Betriebsführers, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages dienen.

(2) Der Kreis überlässt dem Betriebsführer seine Unterlagen zu den Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

- (3) Der Kreis trägt alle Investitionen und Aufwendungen für die betriebsgeführten Anlagen.

§ 10

Dauer der Vereinbarung / Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie wird für die Dauer von 12 Monaten fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, falls sie nicht spätestens 3 Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 11

Änderungen - Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und haben alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

Siegen, den 05. Oktober 2018	Neunkirchen, den 17. Oktober 2018
Kreis Siegen-Wittgenstein	Abwasserverband Hellertal
Der Landrat	Der Verbandsvorsteher
(Andreas Müller)	(Bernhard Baumann)

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Abwasserverband Hellertal zur technischen Betriebsführung von der Sickerwasserreinigungsanlage in Burbach-Würgendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2018

31.04.10.01-004/2017-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 11. Dezember 2018

31.04.10.01-004/2017-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(1156) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 462

821. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über IT-Serviceleistungen

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Dr. Ulrich Conradi und den Geschäftsführer Joachim Künzel,

im Folgenden - **NWL** - genannt

und dem Zweckverband Südwestfalen-IT, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer, vertreten durch den Vorstandsvorsteher Thomas Gemke und die Geschäftsführung Thomas Coenen,

im Folgenden - **SIT** - genannt

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 23 Abs. 1, 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. NRW. S. 204) schließen der NWL und die SIT die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der nachfolgend im § 2 genannten Funktionen zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des NWL an den Betriebsstandorten Unna (Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe), Münster (Zweckverband SPNV Münsterland), Siegen (Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd), Bielefeld (Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe) und Paderborn (Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter) - im Rahmen der SPNV-Aufgabenträgerschaft des NWL gemäß den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

§ 1 Vorbemerkung

Der NWL wirkt über die Leistungsabstimmung hinsichtlich der richtigen, vollständigen und zeitnahen Erfassung von IT-Serviceleistungen fokussiert auf aufgabenspezifische Anforderungen im Zusammenhang mit einer möglichst wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der erfassten kommunalen Aufgaben, zu deren Erfüllung der NWL berechtigt und verpflichtet ist, auf das Leistungsangebot der SIT ein. Die zu erbringenden IT-Serviceleistungen sollen die Handlungsfähigkeit im laufenden Betrieb sicherstellen und somit die ordnungsgemäße Erfüllung der kommunalen Aufgaben des NWL fördern. Folglich dient diese Leistungsvereinbarung im Wesentlichen der Durchführung von Aufgaben. Die zu erbringenden Leistungen werden in einem gesonderten Leistungsschein detailliert beschrieben.

§ 2 Gegenstand und Bestandteile der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung einzelner Serviceleistungen - im Bereich der dem NWL als SPNV-Aufgabenträger gem. ÖPNVG NRW obliegenden Aufgaben einschließlich der damit zusammenhängenden Annexaufgaben - gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW durch eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der NWL überträgt der SIT die Durchführung der folgenden Aufgaben / Serviceleistungen

- VPN Full-Service
- Citrix-Terminalservices
- Mailkommunikation
- SD.NET
- Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Mobile-Device-Management (MDM)

Es gelten als Bestandteile der Vereinbarung diese Abfassung (Text) der Vereinbarung, die durch den vereinbarten Leistungsschein sowie das Lastenheft des NWL konkretisiert werden.

Über die in dem Leistungsschein enthaltenen Leistungen können Zusatzleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesondert beauftragt und dabei sodann individuell verrechnet werden.

Serviceleistungen werden grundsätzlich nur für die von der SIT bereitgestellten Komponenten, vereinbarungsgemäß isoliert für die dem Netz der SIT angeschlossenen Arbeitsplätze, erbracht. Alle übrigen eingesetzten Systeme und Softwareprodukte des NWL werden in Eigenleistung oder von einem Dritten betreut.

§ 3 Zusammenarbeit

Der NWL und die SIT arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Übertragung und Durchführung von Serviceleistungen zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4 Entgelt

Für die Durchführung der in § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung genannten Serviceleistungen sind die hierfür vereinbarten Entgelte zu leisten. Die SIT stellt das lfd. Entgelt in Rechnung. Die Einzelheiten hierzu werden gesondert vereinbart. Die Bemessung der zu entrichtenden Entgelte folgt den Vorgaben des § 23 Abs. 4 GkG.NRW.

§ 5 Ansprechpartner

Verantwortlicher Ansprechpartner für die kaufmännischen, inhaltlichen und organisatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übertragung und Durchführung von Serviceleistungen werden auf Seiten des NWL und auf Seiten der SIT im Leistungsschein benannt.

§ 6 Entgeltanpassung

Sofern der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes für Deutschland sich um mehr als 4% gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entgeltfestlegung verändert, kann jede der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung zum Ende eines jeden Laufzeitjahres der Vereinbarung, unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten, durch schriftliche Anzeige -Mitteilung mit Zustimmungserfordernis- an die jeweils andere Partei eine Preisanpassung gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Veränderung des Verbraucherpreisindex verlangen.

Eine Preisanpassung kann zudem seitens der jeweiligen Partei dieser Vereinbarung aufgrund von Mengenänderungen verlangt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Vereinba-

rung wird zunächst über eine Laufzeit von 48 Monaten geschlossen.

Die Vereinbarung kann frühestens zum 31.12.2022 mit einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende ordentlich gekündigt werden. Sofern die Vereinbarung von keiner der Parteien dieser Vereinbarung gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit stillschweigend um jeweils 12 Monate. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweils verlängerten Laufzeitende möglich.

Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Parteien der Vereinbarung unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine der Parteien der Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Vereinbarungsbedingungen handelt,
- gegen eine der Parteien der Vereinbarung ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Fall der Beendigung der Vereinbarung kann zum Beendigungszeitpunkt oder einmalig zu einem vorherigen Zeitpunkt die Aushändigung der vollständigen und aktuellen Daten verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Partei, die die Vereinbarung gekündigt hat.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Durchführung von Serviceleistungen

Soweit die SIT die vereinbarte Serviceleistung infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die SIT keine nachteiligen Folgen ein.

Sieht sich die SIT in der Durchführung von Serviceleistungen behindert, zeigt sie dies dem NWL unverzüglich schriftlich an. Die SIT wird in dem Fall von ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung befreit. Der NWL ist in diesem Fall für die unterbrochene Zeit (Nichtleistung) von der Zahlungspflicht aus § 4 dieser Vereinbarung befreit, sofern die im Leistungsschein geregelten Reaktionszeiten nicht eingehalten werden können. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die SIT die Leistungen unverzüglich wieder auf.

§ 9 Datenschutz

Die SIT verarbeitet personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Beachtung der unmittelbar anzuwendenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, der ausfüllend ergänzenden Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und der sonstigen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere bei deren Übermittlung wird von der SIT ausdrücklich zugesichert. Die SIT sichert mithin Vorsorgemaßnahmen für Not- und Krisenfälle zu.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

Ändern sich die Grundlagen der Zusammenarbeit oder treten Umstände auf, die bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht vorhersehbar waren, wird diese im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einer Partei der Vereinbarung können nach Abschluss dieser Vereinbarung nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über den Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

§ 11 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Parteien der Vereinbarung einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines Gerichts nachweislich eine gütliche Einigung anzustreben.

In Bezug auf § 11 dieser Vereinbarung gilt der § 30 GkG NRW.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Unna, den 15. Oktober 2018

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Der Vorstandsvorsteher

(Dr. Ulrich Conradi)

(Joachim Künzel)

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Siegen, den 12. Oktober 2018

Zweckverband Südwestfalen-IT

Der Vorstandsvorsteher

(Thomas Gemke)

(Thomas Coenen)

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Hinweis:

Der Leistungsschein und die Anlagen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über IT-Serviceleistungen werden bei dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna, sowie bei dem Zweckverband Südwestfalen-IT, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über IT-Serviceleistungen zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe in Unna und dem Zweckverband Südwestfalen-IT in Hemer wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 13. Dezember 2018

31.04.08.02-002/2018-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 13. Dezember 2018

31.04.08.02-002/2018-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(1040)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 464

822. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten zwischen der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern sowie dem Hochsauerlandkreis

Zwischen

der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern -kreisangehörige Städte- und

dem Hochsauerlandkreis

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten geschlossen:

§ 1

Der Hochsauerlandkreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG für die Städte Arnsberg, Brilon, Meschede, Olsberg (auch für das Gebiet der Gemeinde Bestwig), Schmallenberg und Sundern die nachstehenden Aufgaben der Verkehrslenkung

- Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 in der zur Zeit geltenden Fassung einschließlich der Anordnungen nach § 45 StVO, soweit es sich um Großraum- und Schwertransporte handelt, die durch private Verwaltungshelfer oder die Polizei begleitet werden

§ 2

Die dem Hochsauerlandkreis aus der Wahrnehmung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Kreisumlage getragen.

Mit dem Anteil an der jährlichen Kreisumlage sind die Personalkosten, die Arbeitsplatzkosten und die Verwaltungsgemeinkosten abgegolten. Der Hochsauerlandkreis erhält etwaige Gebühreneinnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1.

§ 3

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Überein-

kommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach dieser vertraglichen Vereinbarung Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese vertragliche Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthält, hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach drei Jahren. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 24 Abs. 2, und 29 Abs. 4 GkG).

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund oder bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Aufgaben möglich.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Hochsauerlandkreis Meschede, den 20. September 2018 Dr. Schneider Landrat	Für die Stadt Olsberg Olsberg, den 20. September 2018 Fischer Bürgermeister
Für die Stadt Arnsberg Arnsberg, den 20. September 2018 Bittner Bürgermeister	Für die Stadt Schmallenberg Schmallenberg, den 20. September 2018 Halbe Bürgermeister
Für die Stadt Brilon Brilon, den 20. September 2018 Dr. Bartsch Bürgermeister	Für die Stadt Sundern Sundern, den 20. September 2018 Brodell Bürgermeister
Für die Kreis- und Hochschulstadt Meschede Meschede, den 20. September 2018 Weber Bürgermeister	

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten zwischen der Stadt Arnsberg, der Stadt Brilon, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallenberg und der Stadt Sundern sowie dem Hochsauerlandkreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 13. Dezember 2018

31.04.07.01-001/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 13. Dezember 2018

31.04.07.01-001/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(506)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 466

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

823.

Vereinigung

**der Ev. Kirchengemeinde Banfe und
der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach
beide Ev. Kirchenkreis Wittgenstein -
zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem
Namen „Evangelische Kirchengemeinde Banfetal“
mit Wirkung zum 01.01.2019**

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – mit Wirkung zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Banfetal“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2018

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Arnrich)

(92)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 467

824.

Vereinigung

**der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und
der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop -
beide Ev. Kirchenkreis Bochum - zu einer
neuen Kirchengemeinde mit dem Namen
„Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord“
mit Wirkung zum 01.01.2019**

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe und der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – mit Wirkung zum 01. Januar 2019 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 11. Dezember 2018

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Arnrich)

(92)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 467

BEKANNTMACHUNGEN

**825. Antrag des Lippeverbandes
auf Erteilung einer Plangenehmigung
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
Deichrückverlegung zwischen der Münsterstraße
und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke
im Rahmen des Projektes
„Erlebensraum Lippeaue“ (TA 1.2)**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 23. 11. 2018
54.50.40-012/2018-003

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Lippeverband beabsichtigt in Kooperation mit der Stadt Hamm im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ die Umgestaltung der Lippe und der angrenzenden Aue im Bereich eines 9,1 km langen Lippeabschnittes im Stadtgebiet Hamm. Die Planung umfasst nicht nur Maßnahmen am Gewässer und in der Aue sondern beinhaltet auch städtebauliche Maßnahmen.

Das Projekt wird in mehrere Abschnitte geteilt. Der hier beantragte Abschnitt TA 1.2 liegt zwischen der Münsterstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke. Der Teilabschnitt beinhaltet die Reaktivierung der Lippeaue durch die Rückverlegung des Deiches zwischen der Münsterstraße und der Kläranlage Hamm-Mattenbecke.

Die Planung berücksichtigt insgesamt die im Umsetzungsfahrplan nach EG-WRRL für diesen Lippeabschnitt vorgesehenen Maßnahmen.

Die Planung umfasst in diesem Abschnitt im Einzelnen die Rückverlegung des Deiches in Form einer selbsttragenden Hochwasserschutzspundwand mit beidseitig angeschüttetem Bodenmaterial, was aus dem Rückbau des Altdeiches gewonnen wird.

Die Deichrückverlegung dient hier der Anlage eines Auenparks und bildet damit den Schwerpunktbereich der städtebaulichen Entwicklung für Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch gezielte Besucherlenkung in diesen Bereich soll eine Beruhigung der übrigen Bereiche vor allem östlich der Kläranlage Hamm-Mattenbecke erreicht werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes) Hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei wurden die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen und Böden, Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser), Landschaft, Klima und kulturelles Erbe untersucht.

Diese Untersuchung hat folgendes ergeben:

1. Schutzgut Mensch

Während der Baumaßnahme ist mit Lärm- und Staubemissionen sowie beim Einbringen der Spundwand mit Erschütterungen zu rechnen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Da dies nur bauzeitlich bedingt ist und die Gesamtmaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vernachlässigbar gering.

Nach der Fertigstellung wird es für die Bevölkerung eine dauerhafte Verbesserung der Erholungsnutzung in der Lippeaue sowie Angebote für Naturerleben und Umweltbildung geben.

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Mensch durch das beantragte Vorhaben ist somit nicht gegeben.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von Biotopflächen kommen.

Durch die Rückverlegung des Deiches werden Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden und vom Überflutungsgeschehen der Lippe abgekoppelt waren, der Auen- und Biotopentwicklung wieder zur Verfügung gestellt. Mit der Wiederanbindung der Aue an das Abflussgeschehen der Lippe wird sich die Standortvielfalt in der Lippeaue deutlich verbessern und die Möglichkeit für die Ansiedlung auentypischer Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu minimieren, werden bestimmte Flächen ausgespart und Rodungsarbeiten nur in den Wintermonaten durchgeführt.

Eine umfassende Bilanzierung der Eingriffe auf Biotoptypen sowie Flora und Fauna erfolgt im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) für das Gesamtprojekt.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die Gesamtmaßnahme positiv auf die o. g. Schutzgüter aus, da durch die Entstehung auentypischer Biotopstrukturen und damit die Erhöhung der Standortvielfalt auch die Wiederansiedlung von auentypischen Tier- und Pflanzenarten ermöglicht wird.

3. Schutzgut Flächen und Böden

Im Rahmen der Verlegung der Hochwasserschutzanlage werden Flächen mit Auenböden in Anspruch genommen. Zusätzlich wird es eine Versiegelung durch Bauwerke und Wege in einer Größenordnung von 1 ha geben. Durch den Rückbau des Altdeiches werden Flächen der Aue wieder zur Verfügung gestellt. Durch die Deichrückverlegung werden darüber hinaus rund 22 ha für die Auenentwicklung wieder verfügbar gemacht.

Die während der Bauphase beanspruchten Böden durch Materiallagerung oder durch Baustraßen werden vollständig wieder reaktiviert.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die geplante Maßnahme positiv auf das Schutzgut Flächen und Böden aus, da die Schaffung von hochwertigen Standorten deutlich überwiegt.

4. Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer – Grundwasser)

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten, da sie zur Vernetzung der Lippe mit ihrer Aue beitragen und zur Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse führen.

Durch die Rückverlegung des Deiches wird es zu einer wasserseitigen Anhebung des Grundwasserstandes kommen und damit die Vernässung der Flächen weiter begünstigen.

Eine Reaktivierung von Auenflächen, die lange Zeit durch den vorhandenen Deich vom Abflussgeschehen abgekoppelt waren, ist damit wieder möglich.

5. Schutzgut Landschaft

Durch die Rückverlegung des Deiches und damit die Möglichkeit der Wiedervernässung der Lippeaue werden unterschiedliche Biotopstrukturen geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

6. Schutzgut Klima

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, da sich klimarelevante Parameter und Einflussfaktoren nicht ändern.

7. Schutzgut kulturelles Erbe

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Da aber Funde von Bodendenkmälern in diesem Bereich möglich sind, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem LWL Archäologie während der Planung und der anschließenden Baumaßnahmen.

Gesamtergebnis der Bewertung

Die allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass die Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Maßnahmen nicht bzw. nur während der Bauphase vorübergehend beeinträchtigt werden. Die negativen Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen vermindert werden.

Insgesamt betrachtet wirken sich die Maßnahmen positiv aus, da die Lippeaue durch die Deichrückverlegung dauerhaft vergrößert und die Entstehung von vielfältigen Biotopstrukturen ermöglicht wird.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Deshalb kann anstelle einer Planfeststellung eine Plan genehmigung erteilt werden.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(726)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.

826. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“, Freudenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 12. 2018
34.4.51010

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe Freudenberg“, Freudenberg, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 31. August 2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1.1. 2018 auf die Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG, Dortmund, übertragen.

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 469

827. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Hennebühl, Tobias)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 12. 2018
64.26.57-08.187-2018-8

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Tobias Hennebühl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 08 bestellt. Der Kehrbezirk Soest 08 umfasst Teile der Stadt Geske mit den Ortsteilen Bönninghausen und Mönninghausen, aus dem Stadtgebiet Lippstadt die Ortschaften Garfeln und Rebbeke sowie eine Straße der Ortschaft Hörste.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 469

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

828. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe

Zweckverband Unna, 25.09.2018

Schienenpersonennahverkehr

Ruhr-Lippe

Der Vorstandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25.09.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wird festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 29 043,68 € in die Ausgleichsrücklage.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31.12.2017 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2018 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 469

829. Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen für das Gemeindegebiet der Stadt Schwerte

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 7. 12. 2018
Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehörden-gesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen für das Gemeindegebiet der Stadt Schwerte folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte.

II. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 06.00 h und 16.00 h verbrannt werden.

Diese Verfügung ist bis zum 15.03.2019 befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

III. Auflagen

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum

raum verboten! Vor dem gewählten Brandtermin ist der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin für mindestens einen der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.

2. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist

- a) dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Ruhrgebiet, Tel.: 0209/94773-0, Fax: 0209/94773-171, E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de,

- b) dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde und

- c) der Leitstelle des Kreises Unna, Fachbereich 32.3, z.Hd. Herrn Kortmann, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna bzw. unter Verwendung der E-Mail-Adressen: oliver.kortmann@kreis-unna.de, thomas.heckmann@kreis-unna.de

mindestens zwei Tage vorher mit genauer Ortsangabe und Karte anzuzeigen.

3. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,

- e) 100 m von Hochspannungsleitungen.

4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.

6. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

8. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.

10. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.
11. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
12. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
13. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.
16. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift L. S.

(787)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 470

830. Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen im Bereich der kreisfreien Stadt Hagen

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 7. 12. 2018
Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Ruhrgebiet gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehörden-gesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen für das Gemeindegebiet der Stadt Hagen folgende Allgemeinverfügung:

I. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/-innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte.

II. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich

untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 06.00 h und 16.00 h verbrannt werden.

Diese Verfügung ist bis zum 15.03.2019 befristet. Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

III. Auflagen

1. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten! Vor dem gewählten Brandtermin ist der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin für mindestens einen der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.
2. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist
 - a) dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Ruhrgebiet, Tel.: 0209/94773-0, Fax: 0209/94773-171, E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de,
 - b) dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde und
 - c) der Leitstelle der Stadt Hagen, Florianstraße 2, 58119 Hagen, Tel.: 02331/3740, E-Mail: Leitstelle@stadt-hagen.de
mindestens zwei Tage vorher mit genauer Zeit- und Ortsangabe sowie Karte anzuzeigen.
3. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - e) 100 m von Hochspannungsleitungen.
4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
8. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m

nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
10. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.
11. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
12. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
13. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.
16. Sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z. B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Postfach, 59818 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift L. S.

(781) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 471

831. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 7. 12. 2018
Ennepe-Ruhr mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 19.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.897.993,63 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig - der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 19. Juni 2018 entsprechend - die Bilanz zum 31. Dezember 2017 mit der Bilanzsumme von 38.256.907,24 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.897.993,63 EUR in der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 19.06.2018 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, hat am 23. Mai 2018 einen Bestätigungsvermerk erteilt. Diesen finden Sie in der Anlage im Prüfbericht.

Der Geschäftsführer

Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 473

832. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 10. 12. 2018
Der Landrat 11/1

Der Dienstaussweis Nr. 823 der Frau Sylvia Roß, ausgestellt am 14. 1. 2013 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 11. 10. 2018 in Verlust geraten. Der Aussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 473

833. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE77 4305 0001 0303 1628 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE77 4305 0001 0303 1628 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 3. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 128/18

Bochum, 6. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 473

834. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0347 1553 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE25 4305 0001 0347 1553 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 3. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 129/18

Bochum, 6. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 473

835. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 8. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0347 1500 62 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0347 1500 62 wird für kraftlos erklärt.

H 97/18

Bochum, 10. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 474

836. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 8. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0342 1706 93 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0342 1706 93 wird für kraftlos erklärt.

St 96/18

Bochum, 10. 12. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 474

837. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 044 382 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 4. 3. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 4. 12. 2018

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 474

838. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 027 717 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 12. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 474



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

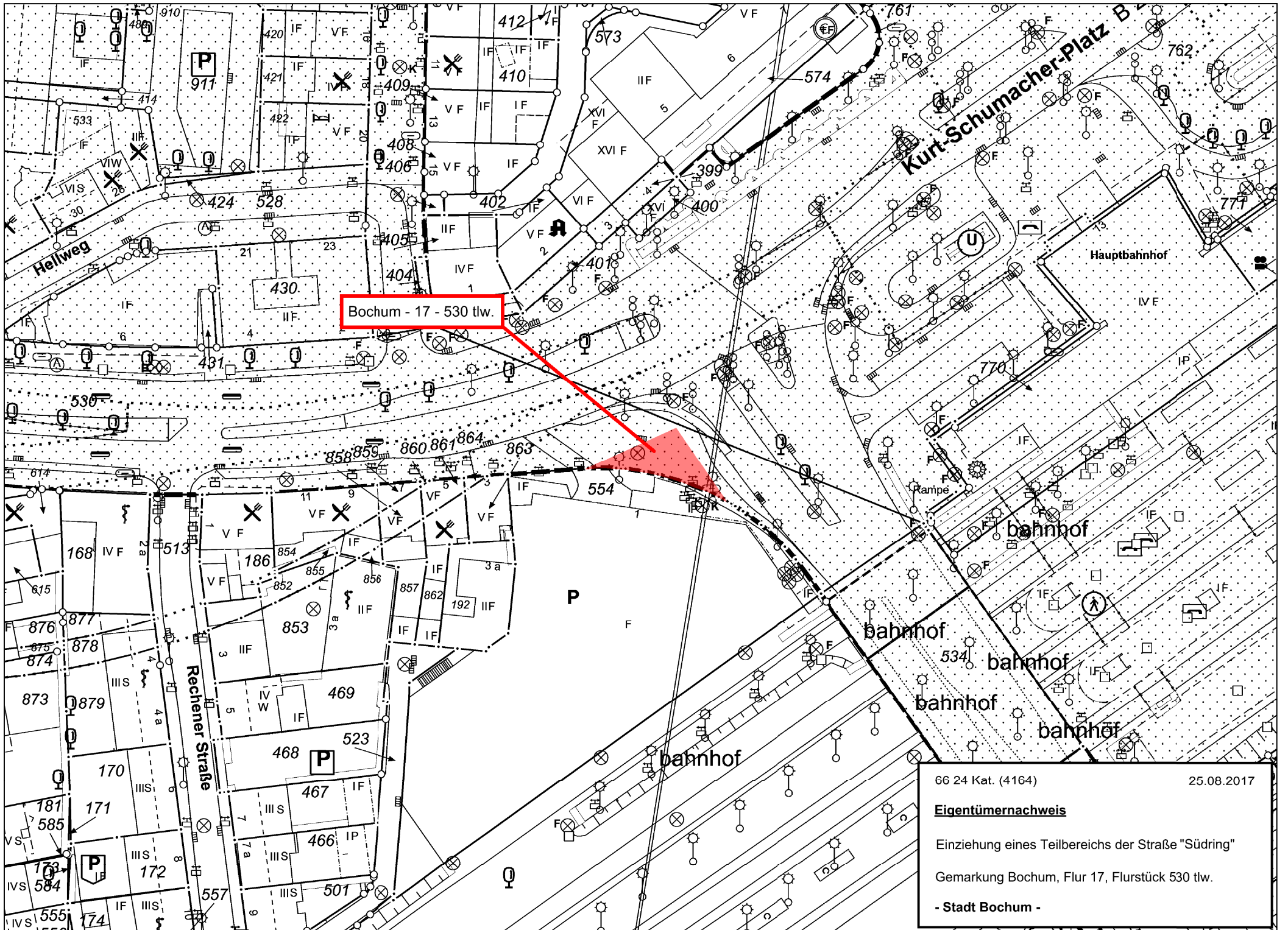
Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING



Bochum - 17 - 530 tlw.

66 24 Kat. (4164) 25.08.2017
Eigentümersnachweis
Einziehung eines Teilbereichs der Straße "Südring"
Gemarkung Bochum, Flur 17, Flurstück 530 tlw.
- Stadt Bochum -